

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Kirchhofswiesen“ in der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtteil Hangard als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2021 die Aufstellung der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Kirchhofswiesen“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen hat.

Ziel der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche zur Umnutzung des Pfarramtes der Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit in der Pastor-Seibert-Straße im Stadtteil Hangard.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Grundstückes der Pfarrei und wird im Norden begrenzt durch die angrenzende Wohnbebauung der Pastor-Seibert-Straße, im Osten durch eine mit Gehölzstrukturen versehene Freifläche, im Süden durch das Außengelände der angrenzenden katholischen Kirche, im Westen durch die an die Pastor-Seibert-Straße angrenzende Wohnbebauung.

Die genaue Abgrenzung kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Ein Umweltbericht ist somit nicht erforderlich.

Gleichzeitig wird der Beschluss der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Kirchhofswiesen“ im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter dem Link: <https://www.neunkirchen.de/bauleitplanung> veröffentlicht.

Neunkirchen, den 27. November 2021

Aumann, Oberbürgermeister

KREISSTADT NEUNKIRCHEN

BPLAN NR. 113

KIRCHHOFSWIESEN

1. TEILÄNDERUNG

